

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1953

Nummer 134

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Persönliche Angelegenheiten. S. 2091.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 2091

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 12. 1953, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 2091. — RdErl. 10. 12. 1953, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Inhaber amtlicher deutscher und portugiesischer Pässe. S. 2092.

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 9. 12. 1953, Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche internationale Organisationen. S. 2093.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 11. 1953, Änderungen des Umzugskostenrechts. S. 2093.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 28. 11. 1953, Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparevereins „Rhein-Ruhr“ e. V. Düsseldorf für das Kalenderjahr 1954. S. 2095. — RdErl. 28. 11. 1953, Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparevereins Grenzland e. V. Aachen für das Kalenderjahr 1954. S. 2098.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1953 S. 2092
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Landesregierung

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Ministerialrat Dr. L. Groener zum Direktor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1953 S. 2091.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Die Regierungsvermessungsassessoren Dipl.-Ing. G. Ottweiler und Dipl.-Ing. E. Rommelt zu Regierungsvermessungsräten bei dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 2091.

I. Verfassung und Verwaltung

Änderungen in der Liste

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1953 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 24	Bedorf, Josef	15. 10. 1908	Köln-Lindenthal, Gyrhofstr. 17a
F 15	Frank, Günter	27. 12. 1919	Opladen, Montanusstr. 11
G 7	Gramann, Heinz	28. 8. 1909	ist zu streichen
J 4	Jäger, Walter	13. 7. 1902	Hamm, Hohe Str. 86
S 19	Stracke, August	2. 10. 1889	ist zu streichen
W 12	Witt, Hermann	21. 6. 1907	Rheda, Oelder Str. 8
A 11	August, Rudo	28. 9. 1925	Düsseldorf, Achenbachstr. 74

— MBl. NW. 1953 S. 2091.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Inhaber amtlicher deutscher und portugiesischer Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1953 —
I — 13 — 38 — 24 Nr. 1357/53

Zwischen der Deutschen Bundesregierung und der Portugiesischen Regierung wurde durch Notenaustausch folgende Vereinbarung getroffen, die am 1. Dezember 1953 in Kraft getreten ist.

1. Deutsche Staatsangehörige mit gültigen Diplomaten- oder Dienstpässen können in das portugiesische Mutterland ohne Sichtvermerk einreisen und ohne behördlichen Sichtvermerk das portugiesische Mutterland ungehindert verlassen. Ebenso können portugiesische Staatsangehörige mit gültigen Diplomaten-, Sonder- und Offiziellen Pässen in die Bundesrepublik Deutschland ohne Sichtvermerk einreisen und das Bundesgebiet ohne Sichtvermerk ungehindert verlassen.
2. Mit gültigen Diplomaten-, Sonder- oder Offiziellen Pässen versehene portugiesische Staatsangehörige unterliegen hinsichtlich ihres Aufenthaltes, Wohnortes und der Ausübung irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Berufstätigkeit den zur Zeit der Einreise in das Bundesgebiet für Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen. Dementsprechend unterstehen die mit Diplomaten- oder Dienstpässen versehenen deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich ihres vorübergehenden oder dauernden Aufenthaltes und der Ausübung irgendeiner beruflichen Tätigkeit den zur Zeit ihrer Einreise in Portugal für Ausländer geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2092.

C. Innenminister D. Finanzminister

Entsendung von Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen in öffentliche internationale Organisationen

Gem. RdErl. d. Innenministers II D—1/25.40—5844/53 u. d. Finanzministers B 1230—13675/IV/53 v. 9. 12. 1953

Nachstehend geben wir die Neufassung des unserm gem. RdErl. v. 4. Dezember 1952 beigefügten Anhangs bekannt:

Anhang:

Öffentliche internationale Organisationen,
Ämter und Gerichte

1. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union)
2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft
3. Europarat
4. Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation (ICITO) (GATT-Sekretariat)
5. Internationale Arbeitsorganisation (Internationales Arbeitsamt)
6. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
7. Internationale Flüchtlingsorganisation
8. Internationaler Fernmeldeverein
9. Internationaler Währungsfonds
10. Organisation der internationalen Zivilluftfahrt
11. Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)
12. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
13. Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)
14. Ständiger Internationaler Gerichtshof
15. Vereinte Nationen (UN)
16. Weltgesundheitsorganisation (WHO)
17. Weltpostverein
18. Weltwetterkundeorganisation
19. Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
20. Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens)
21. Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung (Intergovernmental Committee for European Migration).

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 4. 12. 1952 — II D—1/25.40—5951/52—B 1230—14 288/IV — (MBI. NW. 1953 S. 91).

— MBI. NW. 1953 S. 2093.

D. Finanzminister

Änderungen des Umzugskostenrechts

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1953 —
B 2720—12023/IV/53

Der Bundesminister der Finanzen hat zu seiner Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. April 1953 (BGBl. S. 191) mit Erlassen v. 8. Juni 1953 — I B—BA 3450—35/53/IA—P 1730—39/53 — und v. 20. Juli 1953 — I B—BA 3450—132/53/IA—P 1730—190/53 — Erläuterungen und Ausführungsanweisungen gegeben. In Anpassung an die Bundesregelung und im Anschluß an meine u. a. Verordnung vom 4. September 1953 bitte ich, ab 1. April 1953 wie folgt zu verfahren:

1. Bei Umzügen aus Berlin oder der Sowjetischen Besatzungszone unmittelbar an den neuen Dienstort im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne vorübergehenden Aufenthalt an einem Zufluchtsort) kann, soweit die Umzüge auf dem Land- oder Schienenwege durchgeführt werden, als Entfernung für die Berechnung der Umzugskostenentschädigung der tatsächliche Beförderungsweg zugrunde gelegt werden. Wird dabei von dem

Grundsatz in Nr. 12 Abs. 2 Satz 1 DVzUKG. abgewichen, so muß die Notwendigkeit der Benutzung des gewählten Weges glaubhaft gemacht werden. Wird für Umzüge von oder nach Berlin ausnahmsweise der Luftweg in Anspruch genommen, so ist die dem kürzesten Schienenweg entsprechende Entfernung in Ansatz zu bringen. Absatz 1 a meines RdErl. v. 23. 7. 1949 (MBI. NW. S. 835) findet insoweit keine Anwendung mehr.

Für Umzüge von einem Zufluchtsort im Bundesgebiet an den neuen Dienstort unter Nachziehung von in Berlin oder der Sowjetischen Besatzungszone zurückgelassenem Hausrat gilt weiterhin Abs. 1 a Satz 3 und Abs. 1 b) 2. Unterabschnitt meines RdErl. v. 25. 3. 1950 (MBI. NW. S. 329) und der hierzu ergangene Ergänzungserlaß v. 31. 12. 1950 (MBI. NW. 1951 S. 142); nach Abs. 1 b) letzter Satz des genannten RdErl. v. 25. 3. 1950 können, wenn ein Umzug auf Umwegen, z. B. zum Teil über einen Zufluchtsort durchgeführt werden mußte, die gesamten Auslagen des Umzugs aus der Sowjetischen Besatzungszone oder Berlin an den neuen Dienstort im Bundesgebiet im Zuschußwege nach § 7 UkG. Berücksichtigung finden.

Wird ein Umzug in verschiedenen Teilabschnitten und Zeitabständen durchgeführt, so sind bei der Gewährung einer Umzugskostenpauschale nach § 4 oder § 5 UkG. die Sätze zugrunde zu legen, die zu dem Zeitpunkt Gültigkeit haben, in dem der ganze Umzug endgültig abgeschlossen, d. h. der wesentliche Teil des Hausrats nach dem neuen Dienst- bzw. Wohnort übergeführt ist.

2. Zu den erstattungsfähigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts nach Nr. 16 Abs. 2 a DVzUKG. gehören die von den Spediteuren in Rechnung gestellten tarifmäßigen Trinkgelder (Metergeld). Hierneben können auch die üblicherweise unmittelbar an Packer und Möbelträger gezahlten zusätzlichen Trinkgelder bis zur Höhe von 5 DM für jeden Packer und Möbelträger als erstattungsfähig anerkannt werden. Sollten am Einlade- und Ausladeort verschiedene Transportarbeiter tätig werden, so ist jeweils ein Betrag bis zu 3 DM je Person als angemessen anzusehen.

Andere als geldmäßige Zuwendungen an das Umzugspersonal, z. B. Verpflegung, Rauchwaren, Getränke, können bei der Zuschußgewährung nicht berücksichtigt werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bewendet es dabei.

3. Durch die Regelung im § 2 Nr. 7 a der Verordnung vom 4. September 1953 (GV. NW. S. 348) ist Nr. 4 meines RdErl. v. 8. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 12) überholt, da die Transportversicherung innerhalb der Bundesrepublik nach Abschnitt IV G des Tarifs für den Möbelfernverkehr — Anlage zur Ersten Verordnung über Möbeltransporttarife (PR Nr. 38 51) vom 26. Mai 1951 (Bundesanzeiger vom 19. 6. 1951 Nr. 115 S. 1) — für Umzugsgüter im Möbelwagen mit 4 DM je eintausend DM Versicherungssumme zu berechnen ist.

4. Bei der Anwendung der Nr. 16 Abs. 2 f — Arbeitslohn für Installations- und Dekorationsarbeiten — und der Nr. 16 Abs. 2 g DVzUKG. — Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern — in der Fassung des § 2 Nr. 7 d der Verordnung vom 4. September 1953 ist auch weiterhin die Nr. 5 meines RdErl. v. 8. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 12) zu beachten. Ergänzend weise ich darauf hin, daß Fensterdekorationen in der Regel aus Stores und Übergardinen bestehen. Zusätzlich zu solchen vollständigen Fensterdekorationen können Auslagen zur Beschaffung von Sonnen- oder Sprungrollos nicht erstattet werden. Werden an Stelle von Übergardinen nur Seiten- und Querschals beschafft, so können die Auslagen für Rollos als erstattungsfähig anerkannt werden.

5. Die Auslagen für Umschulungsunterricht gemäß Nr. 16 Abs. 2 1) DVzUKG. in der Fassung des § 2 Nr. 7 g der Verordnung vom 4. September 1953 können nur beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung berücksichtigt werden. Als Grundlage der Erstattung ist eine Bescheinigung der Schule am neuen Wohnort über die Notwendigkeit des Umschulungsunterrichtes zu fordern. Die Auslagen sind dem Beamten gegen Vorlage quittierter Rechnungen der Lehrpersonen bis zum Höchstbetrag von 200 DM je Kind zu erstatten. Dabei ist zu beachten, daß von Schulverwaltungen teilweise kostenfreie Förderkurse eingerichtet worden sind, um die Schwierigkeiten der Umschulung

zu mindern. Anträge auf Erstattung der Auslagen für Umschulungsunterricht sind im Hinblick auf solche Kurse besonders zu prüfen.

6. Nach Nr. 18 DVzUKG. in der Fassung des § 2 Nr. 9 der Verordnung vom 4. September 1953 kann nunmehr auch unter den dort genannten Voraussetzungen bei Umzügen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ein Ofenbeschaffungsbeitrag bewilligt werden. Nr. 4 meines RdErl. v. 25. 3. 1950 (MBI. NW. S. 329) ist insoweit überholt.

7. Nach Nr. 18 Abs. 4 und 5 DVzUKG. in der Fassung des § 2 Nr. 9 C) der Verordnung vom 4. September 1953 darf der Beitrag zur Beschaffung von Ofen und Kochherden 50 v. H. der entstandenen notwendigen Anschaffungskosten für einfache und dauerhafte Gegenstände nicht übersteigen. Ab 1. April 1953 bitte ich als notwendig höchstens 50 v. H. der Anschaffungskosten für

einen Kochherd bis zu 250 DM,
einen Ofen bis zu 150 DM

anzuerkennen. Ziffer 3 e) meines RdErl. vom 8. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 12) ändert sich insoweit.

8. Die in Nr. 25 Abs. 3 DVzUKG. in der Fassung des § 2 Nr. 12 der Verordnung vom 4. September 1953 erwähnten Beamten können nunmehr Ersatz der Miete in Grenzen der Nr. 17 DVzUKG. oder Ersatz der Auslagen für das Unterstellen der Möbel als Trennungsentschädigung erhalten. Der Hinweis auf Nr. 17 a. a. O. bezieht sich lediglich auf den Umfang der Mietentschädigung und nicht auf die in § 8 UKG. vorgesehene zeitliche Begrenzung. Als Empfänger von Trennungsentschädigung können die genannten Beamten auch Abfindungsbeiträge zur Wohnraumbeschaffung nach meinem RdErl. vom 2. 2. 1953 — B 2727 — 169/IV — (MBI. NW. S. 343) und den darin aufgeführten Bezugserlassen erhalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Verordnung vom 4. September 1953 (GV. NW. S. 348).

— MBI. NW. 1953 S. 2093.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnssparvereins „Rhein-Ruhr“ e. V. Düsseldorf für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 11. 1953 — IV A 2/82116

Dem Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V., Düsseldorf, Breite Straße 7 (Wirtschaftsbank), wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdl. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf (ausgenommen die Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid und der Rhein-Wupper-Kreis) eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1954 kann bis zu 700 000 DM (in Worten: Siebenhunderttausend Deutsche Mark) betragen.
2. Die Lotterieberestimmungen:
„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 6 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan
werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.
3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.

4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes, bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.

5. Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Genehmigung.

6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens zwei Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

Eine beglaubigte Abschrift des notariellen Protokolls ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem nach Ziff. 3) aufgestellten Gewinnplan innerhalb 2 Wochen nach der jeweiligen Ziehung vorzulegen.

7. Der Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V., Düsseldorf, hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftsräumen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 3,33% des Spielkapitals nicht überschreiten.

9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 40612 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82116 —.

Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

10. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 9) ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr, und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung, getrennt für die einzelnen Auslosungsabschnitte, vorzulegen.

11. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

13. Änderungen des satzungsmäßigen Zweckes, die Auflösung sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Veranstalters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich nachzuweisen, daß ein Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Veranstalters aus der Durchführung der Lotterie übernommen hat.
15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus dieser Genehmigung nicht das Recht auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 1954 hinaus hergeleitet werden kann. Sofern eine Verlängerung beabsichtigt ist, ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens 1. November 1954 ein entsprechender Antrag vorzulegen.
16. Eine Änderung der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ und des Mustergewinnplanes sowie die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie oder aus anderen Gründen notwendig werden sollte.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von 700 000 DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 291,67 DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 406 12 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk: „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82 116 —“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V., Düsseldorf

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

1. Am Gewinnssparen des Gewinnssparvereins „Rhein-Ruhr“ e. V. können sich nur Mitglieder des Gewinnssparvereins nach Maßgabe der Satzung beteiligen.
2. Ein Sparabschnitt umfaßt einen Kalendermonat; 12 Sparabschnitte ergeben ein Sparjahr.
Das Sparjahr beginnt nach Eintritt in den Verein mit Zahlung des ersten Sparbetrages.
3. Jedes Mitglied hat pro übernommene Sparkarte innerhalb des Sparjahres monatlich 5,— DM zu sparen durch Erwerb von Sparmarken seiner Kreditgenossenschaft (Volksbank). Ferner hat es pro übernommene Sparkarte einen monatlichen Vereinsbeitrag von 1,— DM zu zahlen. Bei Entrichtung des ersten Sparbetrages erhält das Mitglied eine numerierte Sparkarte, in welcher die Sparmarken einzukleben sind. Nach Erfüllung der Sparverpflichtung von monatlich 5,— DM und Entrichtung des Monatsbeitrages von 1,— DM (bis zum 5. Kalendertag des dem Sparabschnitt folgenden Monats) erhält das Mitglied ein Los, das zur Teilnahme an der Auslosung berechtigt.
Die Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und ihre Annahmestellen nehmen Beitrittserklärungen entgegen, händigen Sparkarten, Sparmarken und Lose aus.
4. Innerhalb 15 Tagen nach Beendigung eines jeden Sparabschnitts findet eine Auslosung statt. Der Auslosungstag wird 2 Wochen vorher durch Aushang bei den im § 10 der Satzung genannten Kreditgenossenschaften bekanntgegeben.
5. Der Auslosungsfonds wird jeweils aus dem Beitragsaufkommen des der Auslosung vorangegangenen Sparabschnitts nach Abzweigung der Lotteriesteuer, des von der Lotteriegenehmigungsbehörde geforderten Zweckertrages sowie der Unkosten gebildet.
6. Die Anzahl der auszulosenden Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose und dem nachstehenden Gewinnplan. Es werden ausgeschüttet je:

Gewinne zu DM	10 000 Lose	5000 Lose	3000 Lose	1000 Lose	500 Lose	300 Lose	100 Lose
1000,—	1	1	—	—	—	—	—
500,—	1	—	1	—	—	—	—
100,—	3	1	1	1	1	—	—
50,—	5	1	1	1	—	1	—
20,—	20	5	5	5	1	1	1
10,—	40	8	8	7	3	3	2
5,—	930	484	284	86	45	25	7
Anzahl d. Gewinne:	1000	500	300	100	50	30	10

Für die restlichen Lose unter 100 Stück wird der Auslosungsfonds, soweit er durch 5 teilbar ist, in Gewinnen zu 5,— DM ausgeschüttet; etwaige Spitzenbeträge fließen in den Auslosungsfonds des nächsten Sparabschnitts.

Die Auslosung der Gewinne erfolgt in der Reihenfolge des vorstehenden Gewinnplanes.

7. Die Auslosungen werden unter Aufsicht eines Notars und in Gegenwart eines Beamten der Polizeibehörde und mindestens eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durchgeführt. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen.

8. Die ausgelosten Gewinne werden durch Aushang der Ziehungslisten in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften bekanntgegeben. Gewinner, die ihren Gewinn innerhalb der ersten zwei Monate nach der Auslosung nicht abgeholt haben, werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ausschließlich durch die Kreditgenossenschaften nur gegen Rückgabe der Lose. Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten.

Gewinne, über die nicht binnen sechs Monaten nach dem Auslosungstag verfügt worden ist, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltage stattfindenden Auslosung in Form von Gewinnen zu 5,— DM ausgelost.

9. Nach Ablauf eines Sparjahres werden die vom Sparer angesammelten Beträge gegen Rückgabe der Sparkarte seinem bereits bestehenden oder neu anzulegenden Sparkonto gutgeschrieben oder auf Wunsch bar ausgezahlt. Bei Gutschrift werden sie zu den jeweils für Spareinlagen geltenden Sätzen verzinst.
10. Abtretungen oder Verpfändungen der Forderungen des Gewinnspareners sind in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.
11. In Verlust geratene Sparmarken, Sparkarten und Lose können nicht ersetzt oder erstattet werden. Der Verlust geht zu Lasten des Gewinnspareners.
12. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kreditgenossenschaft, bei der das Mitglied spart.

Eine Änderung dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ bleibt vorbehalten. Sie wird für die Gewinnssparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Geschäftslokalen der beteiligten Kreditgenossenschaften.

Düsseldorf, den 1. November 1953.

Gewinnssparverein „Rhein-Ruhr“ e. V.

— MBl. NW. 1953 S. 2095.

Gewinnssparen mit Prämienauslosung des Gewinnssparvereins Grenzland e. V. Aachen für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 28. 11. 1953 — IV A 2/82 114

Dem Gewinnssparverein Grenzland e. V., Aachen, Elisabethstraße 14, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdl. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

im Bereich des Regierungsbezirks Aachen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnssparen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1954 kann bis zu 500 000 DM (in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark) betragen.

2. Die Lotterieber Bestimmungen:

„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 6 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan

werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.

3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.

4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes, bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Jedem Teilnehmer am Gewinnssparen ist unverzüglich ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.

5. Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Genehmigung.

6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens zwei Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBlV. S. 90) sinngemäß.

Eine beglaubigte Abschrift des notariellen Protokolls ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem nach Ziff. 3) aufgestellten Gewinnplan innerhalb zwei Wochen nach der jeweiligen Ziehung vorzulegen.

7. Der Gewinnspareverein Grenzland e. V., Aachen, hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 3,33% des Spielkapitals nicht überschreiten.

9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 406 12 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82 114 —.

Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

10. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 9) ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr, und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung, getrennt für die einzelnen Auslosungsabschnitte, vorzulegen.

11. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Aachen-Stadt in Aachen nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

13. Änderungen des satzungsmäßigen Zweckes, die Auflösung sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Veranstalters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich nachzuweisen, daß ein Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Veranstalters aus der Durchführung der Lotterie übernommen hat.

15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus dieser Genehmigung nicht das Recht auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 1954 hinaus hergeleitet werden kann. Sofern eine Verlängerung beabsichtigt ist, ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens 1. November 1954 ein entsprechender Antrag vorzulegen.

16. Eine Änderung der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ und des Mustergewinnplanes sowie die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie oder aus anderen Gründen notwendig werden sollte.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von 1,2 vom Tausend nach einem Spielkapital von 500 000,— DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 208,33 DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 40 612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk: „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82 114 —“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Gewinnspareverein Grenzland e. V. Aachen

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

1. Am Gewinnsparen des Gewinnsparevereins Grenzland e. V. können sich nur Mitglieder des Gewinnsparevereins nach Maßgabe der Satzung beteiligen.

2. Ein Sparabschnitt umfaßt einen Kalendermonat: 12 Sparabschnitte ergeben ein Sparjahr.

Das Sparjahr beginnt nach Eintritt in den Verein mit Zahlung des ersten Sparbeitrages.

3. Jedes Mitglied hat pro übernommene Sparkarte innerhalb des Sparjahres monatlich 5,— DM zu sparen durch Erwerb von Sparkarten seiner Kreditgenossenschaft. Ferner hat es pro übernommene Sparkarte einen monatlichen Vereinsbeitrag von 1,— DM zu zahlen. Bei Entrichtung des ersten Sparbeitrages erhält das Mitglied eine nummerierte Sparkarte, in welche die Sparmarken einzukleben sind. Nach Erfüllung der Sparverpflichtung von monatlich 5,— DM und Entrichtung des Monatsbeitrages von 1,— DM erhält das Mitglied ein Los, das zur Teilnahme an der Auslosung berechtigt.

Die Kreditgenossenschaften und ihre Annahmestellen nehmen Beitrittsklärungen entgegen, händigen Sparkarten, Sparmarken und Lose aus.

4. Innerhalb 15 Tagen nach Beendigung eines jeden Sparabschnittes findet eine Auslosung statt. Der Auslosungstag wird zwei Wochen vorher durch Aushang bei den im § 10 der Satzung genannten Kreditgenossenschaften bekanntgegeben.

5. Der Auslosungsfonds wird jeweils aus dem Beitragsaufkommen des der Auslosung vorangegangenen Sparabschnitts nach Abzweigung der Lotteriesteuer, des von der Lotteriegenehmigungsbehörde geforderten Zweckertrages sowie der Unkosten gebildet.

6. Die Anzahl der auszulosenden Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose und dem folgenden Gewinnplan.

Loszahl: 100 500 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10 000

Gewinnhöhe	1000,—	250,—	100,—	50,—	25,—	10,—	7	20	45	90	135	180	225	270	315	360	405	450
1000,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
250,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
100,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
50,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
25,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
10,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450

Zahl der Gewinne	7	27	56	109	162	215	268	321	374	404	457	504
------------------	---	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Für die restlichen Lose unter 100 Stück wird der Auslosungsfonds, soweit er durch 10 teilbar ist, in Gewinnen von 10,— DM ausgeschüttet. Etwa dann noch verbleibende Spitzenbeträge fließen in den Auslosungsfonds des nächsten Sparabschnitts.

Die Auslosung der Gewinne erfolgt in der Reihenfolge des vorstehenden Gewinnplanes.

7. Die Auslosungen werden unter Aufsicht eines Notars und in Gegenwart eines Beamten der Polizeibehörde und mindestens eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durchgeführt. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen.

8. Die ausgelosten Gewinne werden durch Aushang der Ziehungslisten in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften bekanntgegeben. Gewinner, die ihren Gewinn innerhalb der ersten zwei Monate nach der Auslosung nicht abgeholt haben, werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ausschließlich durch die Kreditgenossenschaften nur gegen Rückgabe der Lose. Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten.

Gewinne, über die nicht binnen sechs Monaten nach dem Auslosungstag verfügt worden ist, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltage stattfindenden Auslosung in Form von Gewinnen zu 10,— DM ausgelost.

9. Nach Ablauf eines Sparjahres werden die vom Sparer angesammelten Beträge gegen Rückgabe der Sparkarte seinem bereits bestehenden oder neu anzulegenden Sparkonto gutgeschrieben oder auf Wunsch bar ausgezahlt. Bei Gutschrift werden sie zu den jeweils für Spareinlagen geltenden Sätzen verzinst.
10. Abtretungen oder Verpfändungen der Forderungen des Gewinnspareners sind in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.
11. In Verlust geratene Sparmarken, Sparkarten und Lose können nicht ersetzt oder erstattet werden. Der Verlust geht zu Lasten des Gewinnspareners.

12. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kreditgenossenschaft, bei der das Mitglied spart.

Eine Änderung dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ bleibt vorbehalten. Sie wird für die Gewinnsparener verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Geschäftslokalen der beteiligten Kreditgenossenschaften.

Aachen, den 1. November 1953.

Gewinnspaarverein Grenzland e. V. Aachen.

— MBl. NW. 1953 S. 2098.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.